



LANDKREIS FREISING

BESCHLÜSSE DER 34. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 18.10.2018
Beginn: 14:15 Uhr
Ende: 16:06 Uhr
Ort: im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes,
Landshuter Str. 31, II. Stock, Zimmer Nr. 222

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP FS 20; Ausbau der Ortsdurchfahrt Dietersheim; Kostenerhöhung

Beschluss:

Nr. 506/18

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

1. Der Erhöhung der Kosten der Baumaßnahme von 671.000 € um 450.000 € auf 1.121.000 € wird zugestimmt.
2. Der Übertragung von überplanmäßigen Ausgabemitteln bzw. Verpflichtungsermächtigungen von der Kostenstelle 954347 auf die Kostenstelle 954376 wird zugestimmt. Die Änderungen sind bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 zu berücksichtigen.

Mehrheitlich beschlossen

TOP FS 8; Radweg zwischen Kirchdorf und Burghausen; Ertüchtigung des Bauwerkes BW 108/4, Kostenerhöhung

Beschluss:

Nr. 507/18

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

1. Der im Sachverhalt dargestellten Erweiterung der Maßnahme wird zugestimmt.

2. Der Erhöhung der Kosten der Baumaßnahme in Höhe von 1.499.000 € um 1.561.000 € auf 3.060.000 € wird zugestimmt.
3. Der Übertragung von überplanmäßigen Ausgabemitteln bzw. Verpflichtungsermächtigungen von der Kostenstelle 954347 auf die Kostenstelle 954308 wird zugestimmt. Die Änderungen sind bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 zu berücksichtigen.
4. Der Amtsvorstand wird ermächtigt, die erforderlichen Verträge über Planungsleistungen für den Brückenumbau mit der Instandsetzung abzuschließen.
5. Der Amtsvorstand wird ermächtigt, die Verträge mit einem Ingenieurbüro über die Leistungsphasen 5 bis 9 der HOAI sowie über die örtliche Bauüberwachung für den Bau des Geh- und Radweges abzuschließen.

Mehrheitlich beschlossen

TOP FS 8; Ausbau des BW 108/4 Amperbrücke bis Kirchdorf; Kostenerhöhung

Beschluss:

Nr. 508/18

1. Der Kostenerhöhung (Baukosten zuzüglich externer Ingenieurleistungen) wird zugestimmt.
2. Die Übertragung überplanmäßiger Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 91.000 € zu Lasten von der Kostenstelle 954347 (FS 44/45, Ertüchtigung Knoten Ismaninger Str.) und zu Gunsten von der Kostenstelle 954360 (FS 8, Ausbau zwischen Kirchdorf und Bauwerk 108/4) wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen

TOP FS 33; Sanierung des Trogbauwerkes in der Ortsdurchfahrt Kranzberg

Beschluss:

Nr. 509/18

Der Wahl der Sanierungsvariante A2a mit einem Kostenansatz in Höhe von rund 280.000 € wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Sanierung des Bauwerkes auszuschreiben.

Der Amtsvorstand wird ermächtigt, die ausgeschriebenen Sanierungsarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Einstimmig beschlossen

TOP

Fortsetzung der Bezuschussung der Schwarzwildbejagung zur Seuchenprävention

Beschluss:

Nr. 510/18

Es wird empfohlen, die Fortsetzung der Bezuschussung der Schwarzwildbejagung zur Seuchenprävention in Höhe von 10 € für jedes im Landkreis Freising verwertbare erlegte Stück Schwarzwild, das von der zugelassenen Trichinenuntersuchungsstelle untersucht und für das die erforderliche Probe zum KSP-, ASP- und AK-Monitoring abgegeben wurde, zu beschließen. Die Bezuschussung soll rückwirkend für das Jagdjahr 2018/19 (ab 01.04.2018) und für das Jagdjahr 2019/2020 gewährt werden.

Einstimmig beschlossen

TOP

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses durch die Arbeiterwohlfahrt Freising e. V.

Beschluss:

Nr. 511/18

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Herr Günther Herdin wird als Stellvertreter des stimmberechtigten Mitglieds Heidi Kammler aus dem Jugendhilfeausschuss abgewählt.

Frau Katharina Grill wird als Stellvertreterin des stimmberechtigten Mitglieds Heidi Kammler in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Einstimmig beschlossen

TOP

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses durch die Katholische Jugendstelle Freising

Beschluss:

Nr. 512/18

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Frau Julia Mokry wird als Stellvertreterin des beratenden Mitglieds Bernadette Cußmann aus dem Jugendhilfeausschuss abberufen.

Frau Sylvia Frühbeis wird als Stellvertreterin des beratenden Mitglieds Bernadette Cußmann in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

Einstimmig beschlossen

TOP	Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses durch die Kreistagsfraktion der CSU
------------	--

Beschluss:

Nr. 513/18

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Herr Kreisrat Manuel Mück wird als Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen.
Herr Kreisrat Josef Deliano wird als erste Stellvertretung des bisherigen Mitglieds Manuel Mück im Jugendhilfeausschuss abberufen.

Herr Kreisrat Josef Deliano wird als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt.
Herr Kreisrat Manuel Mück wird als erste Stellvertretung des künftigen Mitglieds Josef Deliano in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

Einstimmig beschlossen

TOP	Änderung der Besetzung des Kreisausschusses durch die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
------------	--

Beschluss:

Nr. 514/18

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Frau Kreisrätin Claudia Bosse wird als ordentliches Mitglied im Kreisausschuss abberufen.
Frau Kreisrätin Eva Bönig wird als erste Stellvertretung des bisherigen Mitgliedes Claudia Bosse im Kreisausschuss abberufen.

Frau Kreisrätin Eva Bönig wird als Mitglied in den Kreisausschuss bestellt.
Frau Kreisrätin Claudia Bosse wird als erste Stellvertretung des künftigen Mitgliedes Eva Bönig in den Kreisausschuss bestellt.

Einstimmig beschlossen

TOP	Betätigungsprüfung 2017 der Klinikum Freising GmbH
------------	---

Beschluss:

Nr. 515/18

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Die Betätigungsprüfung 2017 der Klinikum Freising GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen

TOP

Antrag der Kastulus-Realschule Moosburg auf Genehmigung der Zuwendung der Wilhelm-Stemmer-Stiftung

Beschluss:

Nr. 516/18

Der Kreisausschuss erteilt die Genehmigung zur Annahme der Geldspende der Wilhelm-Stemmer-Stiftung in Höhe von 800 € für die Kastulus-Realschule Moosburg.

Einstimmig beschlossen

TOP

Antrag der Kreisheimatpflege auf Genehmigung einer Zuwendung der Sparkassenstiftung Freising

Beschluss:

Nr. 517/18

Der Kreisausschuss erteilt die Genehmigung zur Annahme der Geldspende der Sparkassenstiftung Freising in Höhe von 1.000 € für die Kreisheimatpflege im Landkreis Freising.

Einstimmig beschlossen

TOP

Antrag des Dom-Gymnasiums Freising auf Genehmigung der Zuwendungen des Lions Club Freising und der Sparda-Bank München

Beschluss:

Nr. 518/18

Der Kreisausschuss erteilt die Genehmigung zur Annahme der Geldspenden des Lions Club Freising und der Sparda-Bank München jeweils in Höhe von 1.000 € für das Dom-Gymnasium Freising.

Einstimmig beschlossen

TOP

Fortschreibung des Jugendhilfeteilplans "Kindertagesbetreuung im Landkreis Freising"

Beschluss:

Nr. 519/18

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Auftrag zur Fortschreibung des Jugendhilfeteilplans „Kindertagesbetreuung im Landkreis Freising“ wird erteilt.

Die Aktualisierung des Jugendhilfeteilplans soll auf Anregung des Vorsitzenden in jeder Wahlperiode einmal erfolgen.

Einstimmig beschlossen

TOP	Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Freising
------------	---

Beschluss:

Nr. 520/18

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag nachfolgende Gebührensatzung unter Aufhebung der Gebührensatzung vom 01.01.16 zu erlassen:

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Freising**

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Freising erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungs-einrichtungen des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl

und dem Fassungsvermögen der Bio- und Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

1. ein Behältnis	(120 l)	11,70 €
2. ein Behältnis	(240 l)	23,40 €
3. einen Großbehälter 1,1m ³ (Leihbehälter)		107,25 €
4. einen Großbehälter 1,1m ³ (Eigentumsbehälter)		102,91 €

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Biomülltonne monatlich für

1. ein Behältnis	(120 l)	5,55 €
2. ein Behältnis	(240 l)	11,10 €

Die Gebühr nach Satz 1 entfällt auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde steht dem Gebührenerlass nicht entgegen.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (70 l) beträgt für jeden Sack

	2,50 €
--	--------

(4a) Die Gebühr für die Entsorgung von asbesthaltigen Dach- und Fassadenplatten ohne Dämmstoffe beträgt je Gewichtstonne

	150,00 €
--	----------

(4b) Die Gebühr für die Entsorgung von Künstlichen Mineralfasern wie z.B. Glaswolle und Steinwolle beträgt je Gewichtstonne

	285,00 €
--	----------

(4c) Die Gebühr für die Entsorgung von sonstigen selbstangelieferten Abfällen beträgt je Gewichtstonne

	190,00 €
--	----------

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt

je Gewichtstonne	190,00 €,
im Fall des § 4 Abs. 4 b	
je Gewichtstonne	285,00 €.

(6) Fallen aufgrund der Art und Menge im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 4 a bis c genannten Abfälle an, wird die Gebühr entsprechend erhöht.

(7) Die Gebühr für die Anlieferung von sonstigem Sperrmüll beträgt

1. auf den Wertstoffhöfen je angefangenen ½ m ³	2,50 €
2. an der Umladestation je Gewichtstonne	50,00 €

(8) Die Gebühr für Anlieferungen von sonstigen Abfällen auf den Wertstoffhöfen beträgt je angefangene 100 Liter

	4,00 €
--	--------

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn des Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2, 3, 7 Nr. 1, 8 die Gemeinden beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Freising, (aktuelles Datum)

gez.

Josef Hauner

Landrat

Einstimmig beschlossen

TOP 4. Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Ampertal im Landkreis Freising"

TOP Stadt Moosburg; Ortsteil Niederambach; LEK 1 und 3

Beschluss:

Nr. 521/18

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Der Einwand des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern wird zurückgewiesen.

Mehrheitlich beschlossen

TOP Gemeinde Fahrenzhausen; Ortsteil Gesseltshausen; LEK 1 und 3

Beschluss:

Nr. 522/18

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Der Einwand des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern wird zurückgewiesen.

Einstimmig beschlossen

TOP Schallschutzmaßnahmen Zulassung

Beschluss:

Nr. 523/18

Mit dem vorgetragenen Sachverhalt besteht Einverständnis. Der Umbau soll wie vorgeschlagen umgesetzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungs- und Bauleistungen zu veranlassen. Die daraus entstehenden Kosten in Höhe von 276.000 € werden genehmigt. Der Amtsvorstand wird zur Vergabe der erforderlichen Planungs- und Bauleistungen ermächtigt.

Einstimmig beschlossen